

Neue
Lausitzische Monatschrift

1802.

Februar. Zweites Stück.

I.

Wie hat sich der Gesetzgeber in Rücksicht auf die Forstkontraventionen und Holzdiebstähle zu verhalten?

Da mir meine Amtsgeschäfte nur wenig Zeit übrig lassen, so kann ich über diese Frage nur eine kurze Bemerkung hinwerfen.

Ich setze den Unterschied zwischen der Verletzung der Forstpolizeigesetze und der Beeinträchtigung des Forsteigenthums als bekannt voraus, und auch das, daß beide Arten der Vergehungen bei dem täglich zunehmenden Holz-

§